

02.03.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/029/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/212 und 2016/029

**Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.03.2016 -							

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wird, wie in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
3. Die geänderten finanziellen Auswirkungen gemäß Beschlussvorlage Nr. 2016/029/1 sind zu berücksichtigen.

Anlass und Ziele

Angesichts der schwierigen finanziellen Haushaltslage ist die Stadt Neustadt a. Rbge. gehalten, sämtliche Möglichkeiten zur Verwertung städtischer Immobilien auszuschöpfen, um dadurch die Einnahmesituation zu verbessern. In diesem Rahmen wurde angeregt, den Spielplatz, "Ricklinger Straße" in der Gemarkung Bordenau als Wohnbaufläche (Privatgarten) zu veräußern.

Finanzielle Auswirkungen

Betrag:	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten:	Einnahmen:
Haushaltsjahr: 2016	keine	keine	ca. 10.000 EUR
Produktkonto: 1110230.5311000			

Begründung

Irrtümlich wurde in der Beschlussvorlage 2016/29 ein Verkaufserlös von ca. 50.000 EUR aufgeführt. Dieser Wert wurde korrigiert. Da es sich überwiegend um nicht überbaubare Grundstücksfläche handelt, ist von einem Verkaufswert von lediglich 10.000 EUR auszugehen. Eine Bebauung im rückwärtigen Bereich ist, auch auf den Nachbargrundstücken, aufgrund der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße" festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche, nicht möglich.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Stadt in die Lage versetzt, den Spielplatz "Ricklinger Straße" in der Gemarkung Bordenau, zu veräußern und Einnahmen von ca. 10.000 EUR zu generieren.

So geht es weiter

Nach Rechtskraft wird der Bebauungsplan durch die Stadtverwaltung umgesetzt. Das Grundstück wird öffentlich zum Verkauf angeboten.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -